

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb

Die
Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb
Eckendorfer Straße 57
33609 Bielefeld

beabsichtigt die Errichtung eines Gewässerretentionsraumes (GRR) gemäß BWK-M3 am Nebengewässer 11.24 des Johannisbaches auf den Grundstücken Gemarkung Bielefeld, Flur 47, Flurstücke 45 und 475 in Bielefeld-Schildesche.

Für den Johannisbach ergab die BWK-M3 Untersuchung eine deutliche hydraulische Überbelastung durch die vorhandenen Kanaleinleitungen. Bei Gewässerstation 16 + 500 mündet das ca. 100 m lange Nebengewässer 11.24, das mit der Kanaleinleitung von Oberflächenwasser über die Straße „Horstheider Weg“ beginnt, in den Johannisbach.

Um die Abflussspitzen zu dämpfen und somit die hydraulische Belastung für die Gewässer zu verringern, ist die Errichtung eines Gewässerretentionsraumes mit einem Rückhaltevolumen von 1.420 m³ geplant. Der Zulauf erfolgt über das Nebengewässer 11.24 und wird über ein offenes Gerinne zum Retentionsraum geführt. Unterhalb des geplanten Zulaufes zum Retentionsraum wird das Nebengewässer 11.24 verfüllt. Der geplante Ablauf aus dem Retentionsraum erfolgt über eine Drosselleitung DN 250 PE. Der Zulauf zur Drosselleitung erfolgt über ein Einlaufbauwerk mit Rechen, um den Abfluss sicherzustellen. Die geplante Drosselleitung, die westlich vom Notüberlauf angeordnet ist, kann den maximalen Drosselabfluss von 154,00 l/s bei einem geplanten Stauziel von 84,70 m NHN abführen. Wird das Stauziel überschritten, soll das Wasser über den geplanten Notüberlauf, der durch Erosionsschutzmaßnahmen gesichert wird, in den Johannisbach abgeleitet werden.

Der geplante Gewässerretentionsraum befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Johannisbaches, jedoch kann eine Verschlechterung der Situation bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ gegenüber dem Bestand am Johannisbach ausgeschlossen werden. Zur Unterhaltung des Beckeninnenraums wird von der Röntgenstraße aus am südöstlichen Beckenrand eine Zufahrt angelegt, die mit einer Schottertragschicht befestigt wird. Um die regelmäßige Pflege und Entfernung von Bewuchs in dem geplanten Gewässerretentionsraum zu ermöglichen, wird eine Furt zur sicheren Überquerung der Niedrigwasserrinne vorgesehen. Für die Unterhaltung der geplanten Drosselleitung und des Rechenbauwerks sieht die Planung eine Treppe sowie eine befestigte Arbeitsfläche aus Blocksteinen vor.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb einen Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Rückhaltebecken ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnte eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes LSG-3916-0001 – „Ravensberger Hügelland“ festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten Maßnahmen liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“, aber sie stehen dessen Schutzziele nicht entgegen. Durch die hydraulische Entlastung der Gewässer kann der Naturhaushalt wieder leistungsfähiger gemacht werden. Die Versiegelung von notwendigen Flächen beschränkt sich auf die Böschungssicherungen und Zuwegungen. Ein abwechslungsreiches Landschaftsbild und zusammenhängende, wenig bebaute Landschaftsräume werden auch trotz der Maßnahme an dieser Stelle erhalten bleiben. Auch als Freiraum ist der Standort gesichert.

Der Eingriff in die Schutzgüter, wie u. a. Boden, Tiere und Pflanzen, wird durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert.

Die potentiellen negativen Auswirkungen der Maßnahme beschränken sich auf den Zeitraum der Bauausführung und den Verlust des Bodens. Dieser ist jedoch als nicht schützenswert eingestuft.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 13.02.2024

Der Oberbürgermeister

i. V.
gez. Adamski, Beigeordneter